

17.05.2013

Kleine Anfrage 1255

des Abgeordneten André Kuper CDU

Drohende Millionenabwertung von kommunalen RWE-Anteilen?

Die WAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 13. Mai 2013 von einem drohenden Verlust an Eigenkapital der Stadt Essen durch die außerplanmäßige Abschreibung der RWE-Aktien. Nach der Evaluierung des NKF-Gesetzes wird bei dauernder Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen vorgeschrieben.

Die Stadt Essen und ihre städtischen Beteiligungen halten mehr als 18,6 Millionen RWE-Aktien. Die Stadt Essen allein hat 11.750.777 RWE-Stückaktien in ihrem Besitz. Die Bewertung der RWE AG Stammaktien in der Eröffnungsbilanz der Stadt Essen und ihrer Beteiligungen zum 1.1.2007 erfolgte zu dem in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Buchwert von 75,92 Euro je Stammaktie, so dass Kapital von mehr als 1,4 Milliarden Euro bilanziert wurde.

Heute liege die RWE-Aktie nur noch bei einem Drittel des festgeschriebenen Wertes, so dass auch der Gesamtwert an bilanzierten RWE-Aktien nach derzeitigem Kurs um mehr als eine halbe Milliarde Euro niedriger angesetzt werden müsse. Bislang sei ein solcher Aktienwertverlust erst beim Verkauf relevant geworden. Es oblag der Gemeinde, im Rahmen einer Prognoseentscheidung festzustellen, ob und in welchem Umfang von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen sei und eine Anpassung zu erfolgen habe. Allein über die kommunalaufsichtliche Haushaltsprüfung konnte eine Prüfung dessen erfolgen. Eine Korrektur des Buchwertes der Aktien der Stadt Essen erfolgte nicht und auch die Kommunalaufsicht beanstandete bisher nicht, dass eine Reduzierung des Aktienwertes nicht vorgenommen wurde.

Die Novellierung des NKF-Gesetzes aber sieht nun vor, dass „bei einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens“ außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind.

Müsse die Stadt Essen diese Abschreibung vornehmen und den aktuellen Kurswert in der Bilanz notieren, würde ein Eigenkapitalverlust von mehr als einer halben Milliarde Euro eintreten. Davon betroffen seien neben der Stadt Essen auch die Stadt Dortmund sowie weitere Gemeinden und Städte im Sauerland.

Datum des Originals: 13.05.2013/Ausgegeben: 17.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Welche Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind von einer außerplanmäßigen Abwertung von RWE-Anteilen aufgrund voraussichtlicher dauernder Wertminderung betroffen?
2. Wie bewertet die Landesregierung vor der Gesetzesnovellierung die Erforderlichkeit von außerplanmäßigen Abschreibungen im Falle eines dauerhaften Wertverlusts bei Aktien?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, anstatt einer einmaligen außerplanmäßigen Abschreibung, schrittweise Abschreibungen vorzunehmen, um einen geordneten „Rückzug“ zu erreichen?
4. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Kommunen – insbesondere wenn es sich um Stärkungspaktkommunen handelt?
5. Wie beurteilt die Landesregierung beim Thema „Abschreibungen von RWE-Aktien“ die Einhaltung des Vorsichtsgebots der Gemeindehaushaltsverordnung bei Kommunen und Aufsichtsbehörden?

André Kuper